

BFH: Bruttolistenpreis für geldwerten Vorteil aus der Privatnutzung eines Firmenwagens

Der geldwerte Vorteil aus der privaten Nutzung eines betrieblichen Kfz ist nach § 8 Abs. 2 S. 2 EStG monatlich mit 1 % des Bruttolistenpreises i.S.d. § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 EStG zu bewerten, wenn nicht ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt wird.

Zum Begriff des Bruttolistenpreises i.S.d. § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 EStG entschied der BFH mit Urteil vom 08.11.2018 ([III R 13/16](#) mit [Pressemitteilung](#)), dass der Listenpreis heranzuziehen ist, zu dem der Steuerpflichtige das Fahrzeug als Privatkunde erwerben könnte.

Im Urteilsfall hat ein selbständig tätiger Taxifahrer sein Fahrzeug auch privat genutzt und für die Versteuerung des geldwerten Vorteils nach der 1 % - Regelung den Listenpreis angesetzt, der sich aus einer Preisliste „Taxi und Mietwagen“ des Fahrzeughändlers ergeben hatte. Der BFH folgte dem nicht.

„Inländischer Listenpreis im Zeitpunkt der Erstzulassung“ ist nach Auffassung des BFH die an diesem Stichtag maßgebliche Preisempfehlung des Herstellers, die für den Endverkauf des tatsächlich genutzten Fahrzeugmodells auf dem inländischen Neuwagenmarkt gilt. Bestehen mehrere Preisempfehlungen des Herstellers für ein Fahrzeug, müssen die betrieblichen Besonderheiten auf Käuferseite unberücksichtigt bleiben. Preisliste i.S. des § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 EStG ist nur diejenige, die einen Preis ausweist, zu dem der Steuerpflichtige das Fahrzeug auch als Privatkunde erwerben könnte.

Das Urteil ist nicht nur für Taxifahrer relevant. Da auch für die Bewertung des geldwerten Vorteils aus der Überlassung von Kfz an Mitarbeiter der Listenpreis i.S.d. § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 EStG maßgebend ist, hat diese Rechtsprechung u.E. auch Auswirkung auf Fälle, in denen bestimmte Sonderausstattungs Pakete nur Firmenkunden angeboten werden. Teilweise vertritt die Finanzverwaltung bereits heute die Auffassung, dass in diesen Fällen die jeweilige Sonderausstattung mit ihrem Einzelpreis lt. allgemeiner Preisempfehlung angesetzt werden muss. Das aktuelle BFH-Urteil bestätigt nun diese Auffassung.

BFH: Gewerbesteuerliche Hinzurechnung der Schuldzinsen bei Cash-Pooling

Der BFH hatte mit Urteil vom 11.10.2018 ([III R 37/17](#) mit [Pressemitteilung](#)) zu entscheiden, ob und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen Soll- und Habenzinsen, die aus wechselseitig gewährten Darlehen innerhalb eines Cash-Pools entstehen, bei der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung der Schuldzinsen miteinander verrechenbar sind. Mit dieser Entscheidung hat sich der BFH erstmals materiell-rechtlich zur Behandlung von Cash-Pools im Steuerrecht geäußert.

Im Streitfall gehörte die Klägerin, eine GmbH, als Tochtergesellschaft einer Unternehmensgruppe an. Die Gesellschaften der Gruppe beteiligten sich zur Zins- und Finanzierungsoptimierung an einer Liquiditätsbündelung ihrer Konten (Cash-Pooling). Zu diesem Zweck richteten die Klägerin und die anderen Tochterunter-

nehmen bei verschiedenen Kreditinstituten Quellkonten ein; die im Ausland ansässige Muttergesellschaft unterhielt zu jedem dieser Quellkonten ein paralleles Zielkonto. Die Konten wurden in unterschiedlichen Währungen geführt. Die Klägerin hatte mehrere solcher Quellkonten, deren Salden jeweils bankarbeitstäglich auf Null gestellt wurden, indem ein etwaiges Guthaben auf das Zielkonto der Muttergesellschaft überwiesen bzw. ein etwaiger Negativsaldo durch eine Überweisung vom Zielkonto der Muttergesellschaft ausgeglichen wurde. Die dadurch entstandenen wechselseitigen Verbindlichkeiten zwischen der Klägerin und der Muttergesellschaft wurden mit 5,5 % p.a. verzinst.

In ihrer Buchhaltung führte die Klägerin für jedes Quellkonto ein gesondertes Verrechnungskonto, berechnete täglich die Zinsen und buchte diese monatlich saldiert als Aufwand oder Ertrag. In ihrem auf dem 31.12.2010 aufgestellten Jahresabschluss nahm die Klägerin eine Saldierung von Zinsaufwendungen und -erträgen vor und erfasste im Ergebnis keine Zinsaufwendungen. Entsprechend erklärte die Klägerin in ihrer Gewerbesteuererklärung für das Streitjahr 2010 auch keine Zinsaufwendungen aus dem Cash-Pool.

Dem folgte das Finanzamt nicht. Vielmehr vertrat es die Auffassung, dass eine Saldierung der Zinsaufwendungen und -erträge aus dem Cash-Pool unzulässig sei. Dieser Ansicht schloss sich das Finanzgericht an und wies die Klage ab.

Demgegenüber hat der BFH nunmehr entschieden, dass eine Verrechnung der Zinsaufwendungen und -erträge – unter bestimmten Voraussetzungen – möglich sei und hob das Urteil des Finanzgerichts auf. Hinsichtlich der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung von Schuldzinsen würde zwar grundsätzlich ein Saldierungsverbot gelten, aufgrund dessen weder die mehreren Schuldverhältnisse noch die daraus entstehenden Schuldzinsen zusammengefasst bzw. miteinander verrechnet werden dürften. Als Ausnahme von diesem Grundsatz könnten wechselseitig zwischen zwei Personen gegebene Darlehen gewerbesteuerlich aber dann als einheitliches Darlehensverhältnis beurteilt werden, wenn sie erstens gleichartig seien, zweitens derselben Zweckbestimmung dienten und drittens regelmäßig tatsächlich miteinander verrechnet würden.

Diese Voraussetzungen sah der BFH im Streitfall als erfüllt an: Die wechselseitig gegebenen Darlehen waren gleichartig. Denn sie wurden jeweils zu identischen Zinssätzen gewährt und unterlagen auch im Übrigen durchgängig denselben Vertragsbedingungen. Dem stehe nicht entgegen, dass die Konten in unterschiedlichen Währungen geführt würden. Derselben Zweckbestimmung dienten die Konten deshalb, weil sie zur Verwirklichung einer Zins- und Finanzierungsoptimierung erforderlich gewesen seien. Schließlich könne die Verrechnung der jeweiligen ausgereichten und empfangenen Darlehen aus der buchhalterischen Abwicklung entnommen werden.

Daraus ergebe sich, dass sämtliche in den Cash-Pool einbezogenen Quellkonten bankarbeitstäglich miteinander haben verrechnet werden dürfen. Der dann entstehende Saldo sei fortzuschreiben, indem er mit dem Saldo verrechnet werde, der sich am jeweiligen Folgetag ergebe. Nur soweit danach am jeweiligen Tag ein Schuldsaldo zu Lasten der Klägerin verbleibe, sei der darauf entfallende Zins ein hinzurechnungsfähiges Entgelt i.S.d. § 8 Nr. 1 Buchst. a S. 1 GewStG. Ab-

schließlich wies der BFH darauf hin, dass ein solcher Schuldsaldo nicht dadurch (rückwirkend) entfalle, dass an einem späteren Tag ein Guthabensaldo zugunsten der Klägerin entstehe.

Da das Finanzgericht für die insoweit notwendigen Berechnungen noch keine hinreichenden tatsächlichen Feststellungen getroffen hatte, habe die Sache zur erneuten Verhandlung an die Vorinstanz zurückverwiesen werden müssen.

FG Düsseldorf: Keine gewerbsteuerliche Hinzurechnung von Messekosten eines produzierenden Unternehmens

Die gewerbsteuerliche Behandlung von Messekosten ist in der Praxis äußerst umstritten. Für die gewerbsteuerliche Hinzurechnung von Mieten/Pachten muss geprüft werden, ob die Wirtschaftsgüter dem Anlagevermögen des Mieters oder Pächters zuzurechnen wären, wobei dabei die Eigentümerstellung gem. § 8 Nr. 1 Buchst. e GewStG voraussetzungslos fingiert wird.

Mit Urteil vom 08.12.2016 ([IV R 24/11](#)) hatte der BFH entschieden, dass ein Konzertveranstalter auch bei einer nur kurzfristigen Anmietung von Immobilien eine anteilige Hinzurechnung bei der Gewerbesteuer zu berücksichtigen hat. Eine gewerbsteuerliche Hinzurechnung gezahlter Mieten war im Streitfall vorzunehmen, weil das Unternehmen des Steuerpflichtigen (Konzertveranstalter) auf das Vorhandensein entsprechender Räume angewiesen war. Unerheblich sei es hierbei, wenn sehr unterschiedliche Immobilien nur für kurze Zeit angemietet würden. Es müsse auch nicht hypothetisch geprüft werden, ob der Steuerpflichtige jede einzelne Immobilie für die jeweilige Veranstaltung statt mieten auch hätte kaufen können.

An dem für die Hinzurechnung erforderlichen fiktiven Anlagevermögen fehle es allerdings, wenn der Steuerpflichtige die angemieteten oder gepachteten unbeweglichen Wirtschaftsgüter nicht ständig für den Gebrauch in seinem Betrieb hätte vorhalten müssen. Einen derartigen „Sonderfall“ hatte der BFH mit Urteil vom 25.10.2016 ([I R 57/15](#)) bei einer Durchführungsgesellschaft bejaht, die nur aufgrund auftragsbezogener Weisungen eines Auftraggebers bestimmte (Messe-) Flächen angemietet hatte. Angesichts der Zufälligkeit der Auswahlentscheidung des Auftraggebers habe in diesem Fall nicht mehr davon ausgegangen werden können, dass die Durchführungsgesellschaft entsprechende Flächen ständig in ihrem Betrieb vorgehalten hätte.

Mit Urteil vom 29.01.2019 ([10 K 2717/17](#)) hat nun das FG Düsseldorf unter Berücksichtigung der vorgenannten BFH-Rechtsprechung den Fall eines normalen produzierenden Unternehmens entschieden und die gewerbsteuerliche Hinzurechnung von Aufwendungen für die Anmietung von Messestandsflächen – entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung – verneint.

Im Streitfall nahm ein produzierendes Unternehmen alle drei Jahre an einer Fachmesse teil, um dort sein Produktsortiment zu präsentieren. Die vom Aussteller in Rechnung gestellten Aufwendungen waren u.a. in einen Mietbetrag und eine Medienpauschale unterteilt. In der Medienpauschale konnte das Finanzgericht

schon keine Mietzinsen i.S.d. § 8 Nr. 1 Buchst. e GewStG erkennen. Den Mietbetrag stufte das Finanzgericht hingegen zunächst grundsätzlich als hinzurechnungsrelevanten Mietzins ein.

Verneint wurde dann aber die erforderliche Zugehörigkeit zum fiktiven Anlagevermögen. Unter Berücksichtigung der o.g. BFH-Rechtsprechung sei dafür maßgeblich auf den Geschäftsgegenstand des Unternehmens abzustellen. Nach Auffassung des Finanzgerichts erfordert der Geschäftsgegenstand (Produktion) jedoch (anders als im Fall des Konzertveranstalters) gerade nicht, ständig an Messen teilzunehmen und daher Messestandsflächen ständig für den Gebrauch im Betrieb vorzuhalten.

Auch das BFH-Urteil zu Durchführungsgesellschaften stehe dem nicht entgegen. Insbesondere finde die Schlussfolgerung des Finanzamts, dass lediglich die Vermittler von Messeflächen – nicht jedoch die (End)Aussteller – von einer Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1 Buchst. e GewStG ausgenommen seien, in der Entscheidung keine Stütze.

Der Streitfall des FG Düsseldorf ähnele vielmehr der Anmietung von Hotelzimmern. Zwar möge es der Geschäftszweck in Sonderfällen gebieten, an einem bestimmten Ort (wie z.B. dem Sitz des ständig aufzusuchenden Hauptauftraggebers) eigene Übernachtungsmöglichkeiten vorzuhalten. Von einem Unternehmer könne jedoch schlechterdings nicht verlangt werden, an allen Orten, zu denen bereits geschäftliche Kontakte bestehen oder die aus sonstigen geschäftlichen Anlässen potentiell aufzusuchen sein könnten – d.h. letztlich überall –, eigene Räumlichkeiten für eventuelle Geschäftsreisen vorzuhalten. Hotelzimmer gehörten daher – jedenfalls im Regelfall – nicht zum fiktiven Anlagevermögen. Dass derartige Mietzinsen nicht der Regelung des § 8 Nr. 1 Buchst. e GewStG unterliegen sollen, ergebe sich auch aus der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 16/4841, Seite 80), wo es heiße, dass eine Hinzurechnung bei Verträgen über kurzfristige Hotelnutzungen regelmäßig ausscheiden werde.

Die Entscheidung des FG Düsseldorf ist sehr zu begrüßen. Allerdings hat das Finanzgericht in seinem Urteil gem. § 115 Abs. 2 Nr. 2 FGO zwecks Fortbildung des Rechts die Revision zugelassen. Es ist davon auszugehen, dass die Finanzverwaltung diese Revision auch einlegt. Mit Anhängigkeit des Verfahrens beim BFH kann in vergleichbaren Einspruchsverfahren das Ruhen des Verfahrens beantragt werden.

Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 01.03.2019

Aktenzeichen	Datum	Stichwort
C-135/17	26.02.2019	Vorlage zur Vorabentscheidung – Freier Kapitalverkehr – Kapitalverkehr zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern – Standstill-Klausel – Nationale Regelung eines Mitgliedstaats, die in dritten Ländern ansässige Zwischengesellschaften betrifft – Änderung dieser Regelung, gefolgt von der Wiedereinführung der vorherigen Regelung – Einkünfte einer in einem Drittland ansässigen Gesellschaft aus Forderungen gegenüber einer in einem Mitgliedstaat ansässigen Gesellschaft – Einbeziehung solcher Einkünfte in die Steuerbemessungsgrundlage eines Steuerpflichtigen, der seinen steuerlichen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat hat – Beschränkung des freien Kapitalverkehrs – Rechtfertigung
C-581/17	26.02.2019	Vorlage zur Vorabentscheidung – Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Freizügigkeit – Verlegung des Wohnsitzes einer natürlichen Person von einem Mitgliedstaat in die Schweiz – Besteuerung der latenten Wertzuwächse von Gesellschaftsanteilen – Direkte Besteuerung – Freizügigkeit Selbständiger – Gleichbehandlung
C-115/16	26.02.2019	Vorlage zur Vorabentscheidung – Rechtsangleichung – Gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten – Richtlinie 2003/49/EG – Nutzungsberechtigter der Zinsen und Lizenzgebühren – Art. 5 – Rechtsmissbrauch – In einem Mitgliedstaat ansässige Gesellschaft, die an ein verbundenes Unternehmen, das in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist, Zinsen zahlt, die dann in vollem oder nahezu vollem Umfang in ein Gebiet außerhalb der Europäischen Union fließen – Zum Quellensteuerabzug verpflichtete Tochtergesellschaft
C-116/16	26.02.2019	Vorlage zur Vorabentscheidung – Rechtsangleichung – Gemeinsames Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten – Richtlinie 90/435/EWG – Befreiung der von Gesellschaften eines Mitgliedstaats an Gesellschaften anderer Mitgliedstaaten ausgeschütteten Gewinne von der Steuer – Nutzungsberechtigter der ausgeschütteten Gewinne – Rechtsmissbrauch – In einem Mitgliedstaat ansässige Gesellschaft, die an ein verbundenes Unternehmen, das in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist, Dividenden zahlt, die dann in vollem oder nahezu vollem Umfang in ein Gebiet außerhalb der Europäischen Union fließen – Zum Quellensteuerabzug verpflichtete Tochtergesellschaft

Aktenzeichen	Datum	Stichwort
--------------	-------	-----------

C-26/18	27.02.2019	Vorabentscheidungsersuchen – Zollschuld – Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Anwendungsbereich – Begriff der Einfuhr – Erfordernis des Eintritts des Gegenstands in den Wirtschaftskreislauf der Union – Vermutung
-------------------------	------------	--

Alle am 06.03.2019 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
III R 13/16	08.11.2018	Listenpreis i.S. des § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG im Taxigewerbe siehe auch: Pressemitteilung Nr. 10/19 vom 6.3.2019
III R 37/17	11.10.2018	Gewerbesteuerrechtliche Hinzurechnung der Schuldzinsen bei Cash-Pooling siehe auch: Pressemitteilung Nr. 11/19 vom 6.3.2019
XI R 44/14	05.12.2018	Vorsteuerabzug und -korrektur bei Vorauszahlung für nicht geliefertes Blockheizkraftwerk in einem betrügerischen Schneeballsystem siehe auch: Pressemitteilung Nr. 12/19 vom 6.3.2019

Alle am 06.03.2019 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
XI R 8/14	05.12.2018	Unternehmereigenschaft sowie Vorsteuerabzug und -korrektur bei Vorauszahlung für nicht geliefertes Blockheizkraftwerk in einem betrügerischen Schneeballsystem - Im Wesentlichen inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 05.12.2018 XI R 44/14 siehe auch: Pressemitteilung Nr. 12/19 vom 6.3.2019
XI R 10/16	05.12.2018	Vorsteuerabzug und -korrektur bei Vorauszahlung für nicht geliefertes Blockheizkraftwerk in einem betrügerischen Schneeballsystem - Im Wesentlichen inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 05.12.2018 XI R 44/14 siehe auch: Pressemitteilung Nr. 12/19 vom 6.3.2019
XI R 27/16	14.11.2018	Besteuerung von Anzahlungen auf künftige Bestattungsleistungen

09

08.03.2019

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
VIII B 114/18	13.12.2018	Anordnung einer Außenprüfung bei einem freiberuflichen Großbetrieb
V B 103/18	23.01.2019	Verfahrensaussetzung bei EuGH-Vorlage
XI R 29/17	11.01.2019	Umsatzsteuerbefreiung für Leistungen eines Gesundheitszentrums

Alle bis zum 08.03.2019 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
2019/0080604	01.03.2019	Umsatzsteuer-Umrechnungskurse, monatlich fortgeschriebene Übersicht der Umsatzsteuer-Umrechnungskurse 2019

Herausgeber

WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH

www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion

Dr. Martin Bartelt, Georg Geberth, Lothar Härteis, Stefan Hölzemann

Düsseldorf

Michael Wild
Peter-Müller-Straße 18
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Erlangen

Andreas Pfaller
Allee am Rötelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Frankfurt

Dr. Franz Angermann
Robert Welzel
Taunusanlage 19
60325 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Hamburg

Eva Doyé
Brandstwiete 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Kolbermoor (Rosenheim)

Andreas Ochsner
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

Köln

Stefan Hölzemann
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

München

Lothar Härteis
Thomas-Wimmer-Ring 1-3
80539 München
T: +49(0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Regensburg

Andreas Schreib
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-128
F: +49 (0) 941 383 873-130

Stuttgart

Ingo Weber
Büchsenstraße 10
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 6200749-0
T: +49 (0) 711 6200749-99

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.